Gesellschaftsgestaltung voraus. Das für alle geltende Resultat dieses Prozesses ist der staatliche Wille.

Gleichzeitig existieren objektive gesellschaftliche Gesetze, deren Wirken von der staatlichen Willensbildung in modifizierter Weise beeinflußt wird. Das gilt zum Beispiel für das Wertgesetz. Bei solchen Gesetzen organisiert der Staat zunächst die Aufdeckung ihrer Wirkungsweise und unterzieht das Ergebnis einer politischen Beurteilung und Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Gesamtinteressen der Arbeiterklasse. Im Ergebnis dessen kann der Staat auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, die solche Gesetze hervorbringen, Einfluß nehmen. Diese Einflußnahme zielt auf das Ausnutzen oder das Unterdrücken bestimmter Wirkungen der Gesetze. Im Wirkungsmechanismus solcher Gesetze ist die Rolle des Staates also mehr regulierender als zielsetzender Natur. Solche Gesetze können sich auch "hinter dem Rücken" und gegen den Willen des sozialistischen Staates durchsetzen und dabei unerwünschte Folgen haben.

Bei Gesetzen hingegen, die unmittelbar die planmäßige, bewußte Gesellschaftsgestaltung betreffen, ist der Staatswille und seine Durchsetzung Wirkungsvoraussetzung. Erkenntnislücken hinsichtlich der *notwendigen* Proportionalität in der Entwicklung der Volkswirtschaft und der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens führen notwendig zu Disproportionen, die die Wirksamkeit dieser Gesetze einschränken. Ihr objektiver Charakter setzt sich in der Weise durch, daß Erkenntnislücken geschlossen werden und der Staatswille entsprechend verändert wird.

Auch der sozialistische Staat kann objektive Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung nicht willkürlich aufheben oder außer Kraft setzen. Entsprechend seinem Charakter hebt er zwar Gesetze der Ausbeutergesellschaft auf, die sich aus dem kapitalistischen Produktionsverhältnis ergeben, aber nur indem er die Ausbeutungsverhältnisse selbst abschafft. Die qualitativ neue und spezifische Rolle des sozialistischen Staates hinsichtlich der gesellschaftlichen Gesetze, die die Entwicklung des Sozialismus bestimmen, besteht gerade darin, daß er diese Gesetze und die jeweils notwendigen Erfordernisse ihrer Durchsetzung in fortschreitendem Maße und immer umfassender aufdeckt, erkennt und seinen Entscheidungen zugrunde legt. Diese Entscheidungen sind darauf gerichtet, die Wirksamkeit der Gesetze im Interesse der weiteren Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft zu fördern und zu nutzen; genauer gesagt, die notwendigen (und sich verändernden) politischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen zu schaffen und zu gewährleisten, damit die Menschen im Sinne dieser Gesetze zu handeln vermögen, ihre Anstrengungen auf die planmäßige und gemeinsame Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse konzentrieren und damit diese Anstrengungen in zunehmendem Maße zu den angestrebten Ergebnissen führen. Der staatliche Willensbildungsprozeß, die notwendige Sorgfalt, Umsicht, Allseitigkeit und Gründlichkeit bei seiner Gestaltung, gerade auch bei der Analyse und Bewertung der sozialen Fakten, sind insofern Bestandteil und Voraussetzung im Wirkungsmechanismus objektiver Gesetze sozialistischer Gesellschaftsgestaltung.